**Gemeinde Welver**
**Der Vorsitzende**
**des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales**

Welver, den 06.03.2015

Damen und Herren
des Ausschusses

Herrn Bürgermeister

nachrichtlich
Damen und Herren des R a t e s
Damen und Herren Ortsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 5. Sitzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales der Gemeinde Welver, die am

**Mittwoch, dem 18.03.2015, 17.00 Uhr,**

**im Saal des Rathauses in W e l v e r**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

## Tagesordnung

**A. Öffentliche Sitzung**

1. Sport in Welver
   hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2015

2. Solidargemeinschaft für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem AsylblG
   hier: Neufassung ab 01.03.2013

3. Sachstandsanfrage zur aktuellen Betreuungssituation sowie zu dem zu erwartenden Betreuungsbedarf im Kindergartenjahr 2015/2016
   hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 04.03.2015

4. Anfragen/Mitteilungen

**B. Nichtöffentliche Sitzung:**

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wagener

Begl.:

- Zeppenfeld -

Damen und Herren

Bauer, Braun, Eusterholz, Kerstin, I., Kerstin, Plaßmann, Römer, Schönfeld, Schröder und Wagener

Frau Rektorin Baie
Herrn Rektor Leidag
Frau Konrektorin Verspohl
Pfarrer Aßheuer
Pfarrer Klapetz

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Bereich: 2.2<br>Az.: 52-10-02/1 | Sachbearbeiter: Herr Zeppenfeld<br>Datum: 05.03.2015 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | Schu 5.3. | Allg. Vertreter | 05/03/15 |
| Fachbereichsleiter/in | Freifu 05/03/15 | Sachbearbeiter/in | 05.03.15 |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| GBKS | 1 | oef | 18.03.2015 | | | | |
| GPNU | | oef | 25.03.2015 | | | | |
| HFA | | oef | 15.04.2015 | | | | |
| RAT | | oef | 29.04.2015 | | | | |

**Betr.: Sport in Welver**
**hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2015**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 18.03.2015:**

- Siehe beigefügten Antrag! -

Die Verwaltung weist darauf hin, dass allgemeine Grundsätze zur Förderung des Sports in den Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Welver (siehe www.welver.de/rathaus/ortsrecht.html - lfd. Nr. 31) enthalten sind.

**Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind, erfolgt kein Beschlussvorschlag.

# SPD-Fraktion
**im Rat der Gemeinde Welver**

Welver, den 18.02.2015

Gemeinde Welver
Eing.: 23. FEB. 2015

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver

24/02/15

1) GPNU 25.03.15
2) GBKS 16.03.15
3) RAT 29.04.15

**Betr.:** **Sitzungen der Ausschüsse für Gemeindeentwicklung und Generationen sowie des Rates,**
**Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW**
**hier: Sport in Welver**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Ratsfraktion beantragt, folgenden Punkt in die Tagesordnungen Sitzungen der Ausschüsse für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt und fürGeneration, Bildung, Kultur und Soziales sowie des Rates aufzunehmen:

**Sport in Welver**

**In der Sache wird beantragt zu beschließen:**

1.) **Entwicklung von Zielen, Leitideen und Projekten für sportliche Betätigung in Welver,**

2.) **Prüfung von Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten des Sportzentrums,**

3.) **Nach Klärung der erforderlichen Vorfragen ggfs. die Aufstellung einesZiffer 2.) entsprechenden Bebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitzentrum".**

4.) **Evaluierungsklausel:**
**Die beschlossenen Ziele, Leitideen und Projekte werden jährlich nach Beschlussfassung evaluiert, in dem die Akteure aus dem Bereich des Sports, die Politik und die Verwaltung den Projektfortschritt, den Prozess und die Zielerreichung gemeinsam prüfen.**

**Begründung:**

Sport trägt zum positiven Lebensgefühl und zur Lebensqualität in unserer Gemeinde bei. Sport und Bewegung finden mitten in unseren Dörfern, z. B: in den Sportstätten, auf der Marathonstrecke, beim Sattelfest und auf den Wanderwegen statt. Um Welver zu einer Sportgemeinde für Alle zu machen, bedarf es der sorgfältigen Planung und der Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen für den Freizeit-, Breiten und Schulsport. Ziel ist es, Sport in der Breite und in den Vereinen zu stärken, weil Sport einen eigenständigen und wichtigen Beitrag für die Entwicklung des Gemeinwesens und die Gesundheit leistet. In diesem Zusammenhang bietet sich die Einbindung in den Leader-Prozess an.

Gemeinsam mit unterschiedlichen Akteuren aus dem Bereich des Sports sollen Ziele, Leitideen und Projekte formuliert werden, die es im kommenden Jahrzehnt schrittweise im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten umzusetzen gilt.

Bei der Gemeindeentwicklung, bei der Gestaltung von Frei- und Verkehrsflächen, bei der Entwicklung von Kita, Schulen und anderen Institutionen wollen wir Sport mitdenken und mit einbeziehen.

Mit freundlichem Gruß

Klaus - Theo Rohe
- Fraktionsvorsitzender-

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Bereich: 2.2<br>Az.: | Sachbearbeiter: Herr Scholz<br>Datum: 03.03.2015 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | Schu 4.03. | Allg. Vertreter | 04/03/15 |
| Fachbereichsleiter/in | 04/03/15 | Sachbearbeiter/in | 3/3/15 |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| GBKS | 2 | oef | 18.03.2015 | | | | |
| HFA | | oef | 15.04.2015 | | | | |
| Rat | | oef | 29.04.2015 | | | | |

**Betr.: Solidargemeinschaft für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hier: Neufassung ab 01.03.2015**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 18.03.2015:**

- Siehe beigefügte Unterlagen, die Historie der Solidargemeinschaft wird aus der beiliegenden Beschlussvorlage aus 2003 ersichtlich. -

Zum 01.03.2015 trat die Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Kraft. Es ergeben sich u.a. weitreichende Änderungen zur Sicherstellung der Krankenversorgung.

So sind die Kommunen ab dem 01.03.2015 verpflichtet, Flüchtlinge gem. § 264 des V. Sozialgesetzbuches als sogenannte "betreute Personen" bei einer Krankenkasse anzumelden, sofern die Flüchtlinge sich länger als 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten.

Die Flüchtlinge erhalten nach der 15-monatigen Wartezeit von der Krankenkasse eine Krankenversicherungskarte und haben den gleichen Leistungsanspruch wie gesetzlich versicherte Mitglieder.

Allerdings zahlen die Kommunen für die "betreuten Flüchtlinge" keinen monatlichen Krankenkassenbeitrag. Die Krankenkassen stellen jährlich den Kommunen alle Kosten in Rechnung, die für ambulante und stationäre Behandlungen sowie für Arzneimittel entstanden sind. Zudem haben die Kommunen einen Verwaltungskostenzuschlag von 5 % auf alle Kosten zu leisten.

Die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Krankenversorgung erfordern eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung zur Solidargemeinschaft. In einer kleinen Arbeitsgruppe wurden die erforderlichen Änderungen in die Vereinbarung eingearbeitet und anschließend mit allen beteiligten Kommunen erörtert.

Die Neufassung soll rückwirkend zum 01.03.2015 in Kraft treten.

In der beigefügten Anlage werden Alt- und Neufassung der Verwaltungsvereinbarung mit allen Änderungen (grau unterlegt) dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat, in der Solidargemeinschaft zu verbleiben und die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Bereich: Bildung, Freizeit, Soziales<br>Az.: 2.2-50-10-09/1e | Sachbearbeiter: Herr Becker<br>Datum: 30.04.2003 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | 27/5. | Allg. Vertreter | 30/04.03 |
| Gleichstellungsbeauftragte | 30./IV. | Fachbereichsleiter | 30/04.03 |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| Bildungs- und Sozialausschuss | 3 | oef | 13.05.03 | Genehmigt einstimmig | 6 | | 2 |
| RAT | 6 | oef | 11.06.03 | Genehmigt einstimmig | | | |
| | | | | | | | |

**Betr.: Gründung einer Solidargemeinschaft für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

## Sachdarstellung zur Sitzung am 13.05.2003:

In einem Treffen der Asylsachbearbeiter des Kreises Soest wurde beschlossen, dass ein endgültiger Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Gründung einer Solidargemeinschaft durch die Gemeinde Lippetal, Stadt Soest und Stadt Lippstadt erarbeitet werden soll.

Dieser Entwurf liegt in der Anlage bei.

Die Gründung einer Solidargemeinschaft für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerbleistungsgesetz ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und notwendig.

**Begründung:**

Die gesamten Krankenkosten der Asylbewerber werden einzig und allein durch die jeweilige Kommune getragen. Sollte ein chronisch kranker Asylbewerber der Gemeinde Welver zugewiesen werden, könnten die Behandlungskosten die finanzielle Lage der Gemeinde Welver in erheblichem Maße beeinflussen.
Im Jahre 1998 erkrankte ein der Gemeinde Welver zugewiesener Asylbewerber an Leukämie. Alleine hierfür betrugen die **stationären** Behandlungskosten rund 160.000,00 EUR.
Bei einem Beitritt zur Solidargemeinschaft würden die Kosten, die durch die Gemeinde Welver zu tragen sind, auf höchstens 25.000,00 EUR je Asylbewerber festgesetzt. Die übersteigenden Kosten würden anteilmäßig durch die Mitglieder der Solidargemeinschaft getragen.

## Beschlussvorschlag:

Der Bildungs- und Sozialausschuss der Gemeinde Welver empfiehlt dem Rat, der Solidargemeinschaft für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beizutreten und die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis Soest zur Bildung eines Solidarfonds für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abzuschließen.

| Neufassung ab 01.03.2015 | Altfassung bis 28.02.2015 |
|---|---|
| Verwaltungsvereinbarung vom 01.01.2004 in der Fassung der ersten Änderung vom 01.03.2015 | Verwaltungsvereinbarung |
| zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis Soest | zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis Soest |
| zur Bildung eines Solidarfonds für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) | zur Bildung eines Solidarfonds für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) |
| Zwischen den nachfolgend aufgeführten Städten und Gemeinden im Kreis Soest | Zwischen den nachfolgend aufgeführten Städten und Gemeinden im Kreis Soest |
| Gemeinde Anröchte<br>Gemeinde Ense<br>Stadt Geseke<br>Stadt Lippstadt<br>Stadt Rüthen<br>Stadt Werl<br>Gemeinde Bad Sassendorf<br>Stadt Erwitte<br>Gemeinde Lippetal<br>Gemeinde Möhnesee<br>Stadt Soest<br>Gemeinde Welver<br>Gemeinde Wickede (Ruhr) | Gemeinde Anröchte<br>Gemeinde Ense<br>Stadt Geseke<br>Stadt Lippstadt<br>Stadt Rüthen<br>Stadt Werl<br>Gemeinde Bad Sassendorf<br>Stadt Erwitte<br>Gemeinde Lippetal<br>Gemeinde Möhnesee<br>Stadt Soest<br>Gemeinde Welver<br>Gemeinde Wickede (Ruhr) |
| - nachfolgend Beteiligte genannt – | - nachfolgend Beteiligte genannt – |
| wird folgende Vereinbarung getroffen: | wird folgende Vereinbarung getroffen: |

| Neufassung ab 01.03.2015 | Altfassung bis 28.02.2015 |
|---|---|
| § 1 (Leistungsumfang)<br><br>Zur Absicherung und Verteilung des Kostenrisikos der stationären Krankenhilfe bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG wird ein Solidarfonds zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis Soest, die gemäß schriftlicher Erklärung dieser Vereinbarung beigetreten sind, gebildet.<br><br>Eingeschlossen sind:<br><br>1. Leistungen der stationären Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG<br><br>2. Leistungen der stationären Krankenhilfe, die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII) zu gewähren sind und die durch eine gesetzliche Krankenversicherung nach § 264 SGB V in Rechnung gestellt werden.<br><br>3. Leistungen, die in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung, der Pflege und der Eingliederungshilfe dienen, stationär erbracht werden, und die nach § 6 AsylbLG zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.<br><br>4. Leistungen der Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen<br><br>Ausgeschlossen sind insbesondere:<br><br>1. Krankentransportkosten<br><br>2. Leistungen der teilstationären Hilfe<br><br>3. Hilfsmittel u.ä. | § 1 (Leistungsumfang)<br><br>Zur Absicherung und Verteilung des Kostenrisikos der stationären Krankenhilfe bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG wird ein Solidarfonds zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis Soest, die gemäß schriftlicher Erklärung dieser Vereinbarung beigetreten sind, gebildet.<br><br>Eingeschlossen sind:<br><br>1. Leistungen der stationären Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG<br><br>2. Leistungen der stationären Krankenhilfe, die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu gewähren sind<br><br>3. Leistungen, die in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung dienen, stationär erbracht werden, und die nach § 6 AsylbLG zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind<br><br>4. Leistungen der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen<br><br>Ausgeschlossen sind insbesondere:<br><br>1. Krankentransportkosten<br><br>2. Leistungen der teilstationären Hilfe<br><br>3. Hilfsmittel u.ä. |

| | |
|---|---|
| § 2 (Kostengrenze)<br>Soweit die Kosten nach § 1 dieser Vereinbarung bei einer einzelnen Person 25.000,00 € kalenderjährlich übersteigen, teilen sich die Beteiligten die diesen Betrag übersteigenden Kosten nach der Einwohnerzahl. Maßgebend ist jeweils die amtliche Statistik zum 30.06. des Jahres der stationären Behandlung.<br><br>Jeder der Beteiligten wird den übrigen Beteiligten umgehend schriftlich Mitteilung geben, sobald in einem Einzelfall die Kostengrenze von 25.000,00 € überschritten ist. | § 2 (Kostengrenze)<br>Soweit die Kosten nach § 1 dieser Vereinbarung bei einer einzelnen Person 25.000,00 € kalenderjährlich übersteigen, teilen sich die Beteiligten die diesen Betrag übersteigenden Kosten nach der Einwohnerzahl. Maßgebend ist jeweils die amtliche Statistik zum 30.06. des Jahres der stationären Behandlung<br><br>Jeder der Beteiligten wird den übrigen Beteiligten umgehend schriftlich Mitteilung geben, sobald in einem Einzelfall die Kostengrenze von 25.000,00 € überschritten ist. |
| § 3 (Kostenerstattung)<br><br>Kosten der stationären Krankenhilfe nach § 1 dieser Vereinbarung, die bei einer einzelnen Person 25.000,00 € kalenderjährlich überschreiten, sind von dem betroffenen Beteiligten vorzuleisten. Nicht erstattungsfähig sind Verwaltungskosten bzw. Verwaltungskostenzuschläge der gesetzlichen Krankenversicherungen.<br><br>Erstattungsansprüche gegenüber Dritten – insbesondere § 4c FlüAG - sind vorrangig geltend zu machen.<br><br>Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Abrechnung der Kosten durch den betroffenen Beteiligten – nach vorherigem Abzug des hierauf entfallenden Eigenanteils – mit den übrigen Beteiligten frühestens im 1. Quartal des Folgejahres erfolgen.<br><br>Die Abrechnung der Kosten ist mit nachprüfbaren Belegen, insbesondere dem Nachweis zum Aufenthaltsstatus, dem Kostenübernahmeantrag der stationären Behandlung, der Rechnung, der Abrechnung der gesetzlichen Krankenversicherung sowie dem Einmalzahlbeleg vorzulegen. | § 3 (Kostenerstattung)<br><br>Kosten der stationären Krankenhilfe nach § 1 dieser Vereinbarung, die bei einer einzelnen Person 25.000,00 € kalenderjährlich überschreiten, sind von dem betroffenen Beteiligten vorzuleisten.<br><br>Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Abrechnung der Kosten durch den betroffenen Beteiligten – nach vorherigem Abzug des hierauf entfallenden Eigenanteils – mit den übrigen Beteiligten frühestens im 1. Quartal des Folgejahres erfolgen.<br><br>Die Abrechnung der Kosten ist mit nachprüfbaren Belegen, insbesondere dem Nachweis zum Aufenthaltsstatus, dem Kostenübernahmeantrag der stationären Behandlung, der Rechnung sowie dem Einmalzahlbeleg vorzulegen. |

| | |
|---|---|
| Die Erstattungsleistung hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage dieser Belege zu erfolgen. | Die Erstattungsleistung hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage dieser Belege zu erfolgen. |
| § 4 (Kündigung) | § 4 (Kündigung) |
| Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht wirksam gekündigt wird. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten sinngemäß | Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht wirksam gekündigt wird. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten sinngemäß |
| Die Kündigung ist dem Vorsitzenden der Bürgermeisterkonferenz schriftlich mitzuteilen. Die Kündigung ist bis zum 31.12. des Jahres auszusprechen und wird mit Ende des Folgejahres wirksam.<br>Eine Kündigung kann frühestens zum 31.12.2006 wirksam werden. | Die Kündigung ist dem Vorsitzenden der Bürgermeisterkonferenz schriftlich mitzuteilen. Die Kündigung ist bis zum 31.12. des Jahres auszusprechen und wird mit Ende des Folgejahres wirksam.<br>Eine Kündigung kann frühestens zum 31.12.2006 wirksam werden. |
| Sofern durch wirksame Kündigung die Zahl der Beteiligten weniger als 11 beträgt, endet die Verwaltungsvereinbarung zur Solidargemeinschaft automatisch mit Wirksamwerden der maßgeblichen Kündigung. | Sofern durch wirksame Kündigung die Zahl der Beteiligten weniger als 11 beträgt, endet die Verwaltungsvereinbarung zur Solidargemeinschaft automatisch mit Wirksamwerden der maßgeblichen Kündigung. |
| § 5 (Beitritt) | § 5 (Beitritt) |
| Nach Gründung des Solidarfonds kann ein Beitritt von weiteren Kommunen des Kreises Soest nur auf Antrag, der bis zum 31.12. eines Jahres beim Vorsitzenden der Bürgermeisterkonferenz zu stellen ist, erfolgen.<br>Der Beitritt wird nach Ablauf des übernächsten Jahres wirksam, sofern mindestens 2/3 der Beteiligten zustimmen. | Nach Gründung des Solidarfonds kann ein Beitritt von weiteren Kommunen des Kreises Soest nur auf Antrag, der bis zum 31.12. eines Jahres beim Vorsitzenden der Bürgermeisterkonferenz zu stellen ist, erfolgen.<br>Der Beitritt wird nach Ablauf des übernächsten Jahres wirksam, sofern mindestens 2/3 der Beteiligten zustimmen. |
| § 6 (Sonstiges) | § 6 (Sonstiges) |
| Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so | Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so |

| | |
|---|---|
| berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem berechtigtem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte. | berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem berechtigtem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte. |
| § 7 (Nebenabreden)<br><br>Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern. | § 7 (Nebenabreden)<br><br>Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern. |
| § 8 (Inkrafttreten)<br><br>Die Erste Änderung der Vereinbarung tritt zum rückwirkend 01.03.2015, sofern alle beteiligten Kommunen ihren Beitritt erklären, in Kraft | § 8 (Inkrafttreten)<br><br>Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2004, sofern mindestens 12 Kommunen ihren Beitritt erklären, in Kraft |

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Bereich: 2.2<br>Az.: 51-10-03 | Sachbearbeiter: Frau Schmitz<br>Datum: 05.03.2015 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | Schu 5.3.15 | Allg. Vertreter | 05/03/15 |
| Fachbereichsleiter/in | 06/03/15 | Sachbearbeiter/in | SCH. 5/3/15 |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| GBKS | 3 | oef | 18.03.2015 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Betr.: Sachstandsanfrage zur aktuellen Betreuungssituation sowie zu dem zu erwartenden Betreuungsbedarf im Kindergartenjahr 2015/2016**
**hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 04.03.2015**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 18.03.2015:**

- Siehe beigefügte Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.03.2015 -

Die Anfrage wurde an das zuständige Kreisjugendamt Soest/Jugend und Familie – Frühkindliche Bildung und Betreuung –mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Im hiesigen Gemeindebereich gibt es insgesamt acht Kindertagesstätten.
Für die Bedarfsplanung und Vergabe der Betreuungsplätze in den Einrichtungen und auch in der Kindertagespflege ist das Kreisjugendamt Soest zuständig.
Durch die Einführung der KITA-Karte (erstmalig für das KGJ 2014/2015) hat das Jugendamt einen genauen Überblick über die Bedarfe der Eltern, wobei hier nicht nur die beiden kommunalen Kindertageseinrichtungen zu betrachten sind, sondern auch die Einrichtungen der konfessionellen und freien Träger.

Aufgrund der Kürze der Zeit sieht das Kreisjugendamt Soest sich nicht in der Lage, den Fragenkatalog mit dem dazugehörigen Zahlenwerk zu erstellen.
Sobald die Stellungnahme hier vorliegt, wird diese mit gesonderter Post zugestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die Diskussion im Ausschuss abzuwarten bleibt, ist ein Beschlussvorschlag nicht erforderlich.

Christlich Demokratische Union
– Fraktion im Rat der Gemeinde Welver –

CDU
Welver

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 04. MRZ 2015

Welver, 4. März 2015

**Sachstandsanfrage zur aktuellen Betreuungssituation sowie zu dem zu erwartenden Betreuungsbedarf im Kindergartenjahr 2015/2016**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die CDU-Fraktion Welver beantragt, den Punkt **„Sachstandsanfrage zur aktuellen Betreuungssituation sowie zu dem zu erwartenden Betreuungsbedarf im Kindergartenjahr 2015/2016 der U3- bzw. Ü3- Kinder in den Kindergärten- kommunal, verbandlich, konfessionell- der Gemeinde Welver unter dem Gesichtspunkt der Strukturveränderung"** in die Tagesordnung des Ausschusses für Generationen, Kultur, Bildung und Soziales am 18.03.2015 aufzunehmen.

**Begründung:**
Seit dem 1. August 2013 haben Eltern von Kindern, die nach dem 31. Juli 2012 geboren sind, einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

1. Wie stellt sich die Umsetzung dieses Rechtsanspruches der Eltern in der Gemeinde Welver dar?
2. Bekommen alle Eltern, in Anbetracht der Tatsache, dass Welver eine Flächengemeinde ist, in Wohnortnähe einen entsprechenden Betreuungsplatz zugeteilt?
3. Wie ist die Situation aktuell in den Betreuungseinrichtungen? Wie viele Plätze stehen generell für die U3 und Ü3 – Betreuung zur Verfügung und wie ist das derzeitige Verhältnis –in absoluten Zahlen-?
4. Kann der Bedarf nicht über Betreuungseinrichtungen gedeckt werden, welche Maßnahmen der Sicherstellung des Rechtsanspruches greifen in diesen Fällen und wie werden diese von den Eltern in Anspruch genommen- in absoluten Zahlen-?
5. Wie stellt sich das Anmeldeverhalten der Eltern im kommenden Kindergartenjahr dar?
6. Welche Entwicklung ist zukünftig zu erwarten? (Eine Prognose zur Sicherstellung der Betreuung auf Basis der aktuellen Plätze unter Einbeziehung der zu Erwartenden; hier ist ein Planungszeitraum von 3-5 Jahren sicherlich aussagekräftig).

Eine Prognose des Bedarfes liefert wertvolle Daten zur Handlungssicherheit und erhöht somit die Planungssicherheit der zukünftig betroffenen Eltern. Weiterhin dient sie als wertvoller Indikator und eröffnet dadurch Steuerungsmöglichkeiten für die Gemeinde und die Verantwortlichen der Betreuungseinrichtungen.

Wir bitten Sie, ausführlich zu diesem Thema, unter Verwendung der von uns genannten Leitfragen, Stellung zu nehmen und hier für Transparenz in der Betreuung der U3-sowie Ü3- Kinder der Gemeinde Welver zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dörthe Eusterholz
Sprecherin der Fraktion im Ausschuss GBKS

Fraktionsgeschäftsführerin und Pressesprecherin der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Welver
Dörthe Eusterholz, Flurstraße 20, 59514 Welver
Telefon: 02384-4243948 / Mobil: 01577/4700688 / e-Mail: deusterholz@t-online.de
www.cdu-welver.de